Kontakt Zoll

Hauptzollamt Lörrach

Mozartstraße 32, 79359 Lörrach Postfach 16 20, 79506 Lörrach Telefon: +49 7621 170 0

E-Mail: poststelle.hza-loerrach@zoll.bund.de De-Mail: poststelle@hza-loerrach@zoll.de-mail.de

Hauptzollamt Singen (Hohentwiel)

Maggistraße 3 78224 Singen

Tel.: 07731 / 8205-0

E-Mail: poststelle.hza-singen@zoll.bund.de De-Mail: poststelle.hza-singen@zoll.de-mail.de

www.zoll.de

Kontakt IHK

Weitere Informationen erhalten Sie über unsere Webseite www.ihk.de/konstanz unter der Dok.-Nr.: 12974

oder wenden Sie sich an direkt an die

IHK Hochrhein-Bodensee

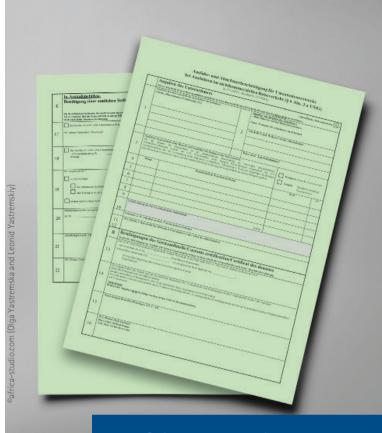
Reichenaustraße 21, 78467 Konstanz

Telefon: +49 7531 2860-0

E.-Fr.-Gottschalk-Weg 1, 79650 Schopfheim

Telefon: +49 7622 3907-0

E-Mail: info@konstanz.ihk.de www.ihk.de/konstanz



Ausfuhren im nicht kommerziellen Reiseverkehr

Informationen und Hinweise





Wohnort außerhalb der EU

Ein Nachweis des Wohnorts ist grundsätzlich nur mit einem gültigen Grenzübertrittspapier möglich. Als Wohnort gilt der Ort, der im Reisepass oder Personalausweis eingetragen ist.

Bitte zeigen Sie Ihr Ausweisdokument beim Zoll unaufgefordert vor. Dies beschleunigt das Verfahren an der Grenze. Ist im Reisepass oder Personalausweis kein Wohnort in der Schweiz ersichtlich, sind in Verbindung mit den Ausweisdokumenten folgende Nachweise zulässig:

- Ausländerausweis B (EU, EFTA)
- Ausländerausweis C (EU, EFTA)

Andere Aufenthaltsbewilligungen (z. B. "L" oder "G") sind nicht als Nachweis des Wohnsitzes außerhalb der EU geeignet.

Die Adresse ist im Vordruck (Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung) vollständig und leserlich einzutragen. Beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite der Ausfuhrbescheinigung. Bei Rechtsfragen wenden Sie sich bitte an die IHK



Export über den Ladentisch

Die steuerfreie Ausfuhr von Waren zu privaten Zwecken und die Abwicklung beim Zoll erfolgt für Sie reibungslos, wenn folgende Punkte beachtet werden:

- Der Vordruck ist vollständig und leserlich ausgefüllt
- Die eingekaufte Ware wird bei der Ausreise aus Deutschland mitgeführt und auf Verlangen beim Zoll vorgezeigt
- Der Wohnort außerhalb der EU wird durch ein gültiges Ausweisdokument nachgewiesen

Eine Bestätigung durch den Zoll ist nur bis zum dritten Kalendermonat nach dem Einkauf möglich, sofern die eingekaufte Ware mitgeführt wird.

Eine nachträgliche Bestätigung durch den Zoll ist nicht möglich.

Für Teile und Zubehör von Beförderungsmitteln (z. B. Kraftfahrzeuge, Boote) kann keine Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung erteilt werden.

Bitte beachten Sie die Öffnungszeiten der Zollstellen und die Einfuhrbestimmungen des Drittstaates (z. B. Schweiz).

Hinweis: Seit Januar 2021 wird die Mehrwertsteuer erst ab einem Einkaufswert von 50 Euro erstattet.



Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung: Scannen Sie den QR-Code.

